

14 Robert M. W. Kempner*: Erinnerungen an zwei Daten (1. 10. 1986)

Der 1. Oktober 1946 war ein hervorragender Tag in der Geschichte des Völkerrechts. Für zukünftige Zeiten ist er von besonderer Bedeutung. Er ist richtungsgebend. Wer die Verlesung des Urteils des Internationalen Militärtribunals am 30. September und am 1. Oktober im Nürnberger Justizpalast miterlebt hat, wird diese Stunden nie vergessen.

Der grosse Schwurgerichtssaal war vollgedrängt. Die internationale Presse hatte kaum Platz. Hunderte von Gerichtspersonen füllten den Saal: die Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Dolmetscher, Gerichtsschreiber und einundzwanzig Angeklagte, an ihrer Spitze Hermann Göring, Martin Bormann war abwesend. Ich selbst sass an dem Tisch der amerikanischen Ankläger; wenige Meter entfernt sass Göring auf der Anklagebank. Er machte einen lebhaften Eindruck, seit über einem Jahr befreit von seiner Drogensucht. Ich hatte ihn das letzte Mal am 13. Oktober 1945 – also kurz vor Beginn des Prozesses – persönlich ausführlich vernommen. Damals hatte er sich in zahlreiche Lügen verstrickt. Ich war ihm damals kein Unbekannter; denn er hatte mich, Anfang Februar 1933 in Berlin, von meinem Posten als Justitiar der Polizeiabteilung des Preussischen Innenministeriums entfernt, nachdem er das Ministerium übernommen hatte.

Jetzt, am Nachmittag des 1. Oktober 1946, nach etwa elf Monaten Gerichtsverhandlung, wurde das Urteil gegen ihn und die anderen Angeklagten verkündet: Zwölf erhielten Todesurteile, sieben Freiheitsstrafen, und drei Angeklagte wurden freigesprochen. Es war ein gerechtes Urteil – für jeden, der für Recht und Gerechtigkeit einen Sinn hat.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Urteile gegen einige Angeklagte noch höher hätten ausfallen müssen. In den Jahrzehnten nach dem Urteil haben sich noch weitere schwere Verbrechen herausgestellt, als in Nürnberg dem IMT (Innenministerium) bekannt waren. Es wurden nämlich noch weit mehr belastende Dokumente gefunden. Die Angeklagten hatten, wie hervorgehoben werden muss, im wesentlichen ihre eigenen Anklagen in amtlichen Dokumenten, Memoranden und Tagebüchern niedergelegt.

Zu den von dem IMT noch nicht bekannten Dokumenten gehörte zum Beispiel das berüchtigte Wannsee-Protokoll vom 20. Januar 1942 über die »Endlösung der Judenfrage«. Dieses entdeckten wir in dem sogenannten Wilhelmstrassenprozess, einem der zwölf amerikanischen Nachfolgeprozesse, die noch bis 1949 dauerten.

In Nürnberg standen insgesamt 199 Angeklagte vor Gericht, von denen 22 hingerichtet wurden. Als Konrad Adenauer Jahre später über die Nürnberger Prozesse mit mir sprach, erklärte er mir: Ich bin froh, dass Ihr Amerikaner uns das abgenommen habt! Er hatte auch insofern recht, als sich dann nicht zu viele grosse Schwierigkeiten später vor deutschen Gerichten getürmt hatten.

* Der Verfasser, Professor h.c. Dr. jur., Dr. phil. h.c., ist in Berlin-Lichterfelde grossgeworden. Er war Justitiar der Polizeiabteilung des Preussischen Innenministeriums, wurde selbst später von der Gestapo verhaftet. Nach Aberkennung seiner preussischen Staatsangehörigkeit und seiner Einwanderung nach USA begann er die Anklagen gegen Kriegsverbrechen für die USA-Regierung vorzubereiten und wurde als Ankläger nach Nürnberg berufen. Zuletzt war er Hauptankläger im Wilhelmstrassenprozess gegen Hitlers Minister, Staatssekretäre u. a. (vgl. seine Lebenserinnerungen »Ankläger einer Epoche«, auch als Taschenbuchausgabe, im Verlag Ullstein. Frankfurt/M./Berlin, Oktober 1986, Nr. 1680 [33076], 474 Seiten).

Auch in Nürnberg waren schon gewisse juristische Schwierigkeiten dadurch entstanden, dass nach dem sogenannten Londoner Statut Verbrechen von Deutschen gegen Deutsche, die nicht im Zusammenhang mit den Angriffskriegen standen, nicht abgeurteilt werden konnten. So blieben dort die Mordtaten von Hitler und Komplizen anlässlich des sogenannten Röhmputsches unbestraft, ebenso die Schandurteile der Freisler-Gerichte und die Reichstags-Brandstiftung der Nazis, obwohl General Halder eidlich erklärt hatte, dass Göring sich dieser Tat selbst gebrüstet hatte.

Auch die Verfolgung der Juden, Zigeuner, von Geistlichen und anderen »Untermenschen« – sogenannte Verbrechen gegen die Menschlichkeit – kamen nicht in ihrem ganzen Umfang zur Strafverfolgung. Man denke nur an die über tausend antijüdischen Gesetze, die von den Ministerien des Dritten Reiches durchgeführt wurden. Zum Beispiel wurde das Verbot der Auswanderungen von Juden aus Deutschland vom 23. Oktober 1941 noch nicht klar dahin gewürdigt, dass es in Wahrheit Massenmord bedeutete. Die ersten Deportationen von insgesamt 35 000 Juden aus Berlin in die Todeslager des Ostens hatten schon am 18. Oktober 1941 begonnen und zur gleichen Zeit auch aus Schlesien. Seitdem Schlesien durch die Schlesischen Kriege Friedrichs des Grossen um 1750 preussisch geworden war, hatten dort Juden gewohnt.

Schon damals gab es Angriffskriege, gegen die das Heilige Römische Reich protestierte. Seit ewigen Zeiten wurden Aggressoren, die ihre Angriffskriege verloren hatten, zur Rechenschaft gezogen. Oft wurden sie persönlich vernichtet, und der Feind nahm ihre Gebiete. Es ist Unsinn zu behaupten, wie es die Angeklagten in Nürnberg taten, dass Angriffskriege bisher nicht strafbar gewesen seien. Die Strafbarkeit war völkerrechtliches Gewohnheitsrecht. Angriffskriege waren auch durch den Kellogg-Briand-Pakt von 1928 verboten. Und in Versailles hatte man der Auslieferung von Kaiser Wilhelm II. aus Holland zugestimmt, die allerdings nicht zustande kam.

Die Bestrafung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit war auch in Nürnberg nichts Neues. Dieser Ausdruck bedeutete nichts anderes als die Bestrafung von Mördern und ihrer Helfershelfer. Neu war nur, dass man sich nicht scheute, die zahlreichen Komplizen unter Hitlers Generälen, Ministern, Staatssekretären, verbrecherischen Juristen, Ärzten und Haltern von Zwangsarbeitern auch endlich anzuklagen. Hoffentlich werden die Lehren daraus allmählich in aller Welt gezogen durch die Organisation einer internationalen Exekutive und eines internationalen Strafgerichtshofs.

15 Thomas Stein: Dem Recht gedient

Zum Tode von Adalbert Rückerl

»Nicht die NS-Prozesse sind es, die dem deutschen Ansehen in der Welt Abbruch getan haben und noch tun; dies haben vielmehr allein die diesen Prozessen zugrunde liegenden Verbrechen besorgt. Wer die NS-Prozesse aus Patriotismus ablehnt, zeigt nur, wie unterentwickelt sein Patriotismus im Grunde ist.«

Diese Sätze schrieb 1982 Adalbert Rückerl, damals noch Leiter der »Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen« in Ludwigsburg. Zwei Jahre später liess sich Rückerl aus gesundheitlichen Gründen mit 59 Jahren vorzeitig pensionieren. Er ging in den Ruhestand, aber er fand keine Ruhe. Am 5. Juli starb er.

Der aus Bayern stammende Jurist war ein stiller Mann. Und doch war ihm auch nach mehr als zwanzig Jahren beruflich ausschliesslicher Beschäftigung mit den Gewaltverbrechen der Nationalsozialisten das Entsetzen über die Taten anzumerken, seine unterdrückte Empörung, seine Resignation, wenn er bekennen musste, dass die Welt »ihre Lektion von 1945 nicht gelernt« hat.

Dort, wo im Bewusstsein der Menschen Fortschritte zu beobachten waren, registrierte Rückerl sie dankbar. Einen Wandel stellte er vor allem seit der Ausstrahlung der Fernsehserie über den »Holocaust« fest. Es seien, so hob er hervor, in erster Linie junge Menschen, die eine umfassende Aufarbeitung der Vergangenheit wünschten. Dass dieses positive Urteil nicht für alle gelten konnte, enttäuschte ihn zwar, entmutigte ihn aber nicht.

Adalbert Rückerl ging in Schulen und an Universitäten, um sein Wissen über das scheinbar Unfassbare, über die Mordlust eines ganzen Staatssystems an die nachfolgende Generation weiterzugeben. Wenn er in seinen Diskussionen nicht weiterkam, versuchte er das pädagogische Präsentationskonzept zu ändern: »Junge Menschen sind einer gedanklichen Beschäftigung mit der NS-Zeit oft deswegen überdrüssig, weil ihnen diese in der Regel in einer generalisierenden, mehr theoretischen, politisch-wissenschaftlichen Form ohne individuelle Leitbilder angeboten wurde. Bei Gesprächen mit Augenzeugen und bei der Konfrontation mit konkreten Einzelschicksalen zeigten sie sich dagegen aufgeschlossen und interessiert.«

Für den Kreis des Freiburger Rundbriefs möchte ich ein sehr dankbares Gedenken zum Ausdruck bringen. Dabei erinnere ich mich auch an meinen Besuch bei Herrn Rückerl in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen.

(Gertrud Luckner)

In: »Allgemeine jüdische Wochenzeitschrift« (41/30), Düsseldorf, 25. 7. 1986.

16 Gerechte Nichtjuden erhalten Staatspensionen*/**

Der Arbeits- und Sozialausschuss der Knesset hat ein Übereinkommen zwischen dem Schatzamt und der nationalen Versicherungsanstalt genehmigt, wonach an in Israel lebende Gerechte Nichtjuden von Staats wegen Pensionen gezahlt werden sollen.

Die dazu Berechtigten werden N. S. 850,- (\$ 575,-) monatlich zusätzlich zur Altersrente erhalten.

Im Augenblick leben in Israel 31 Gerechte Nichtjuden.

* Dies sind von den Nürnberger Gesetzen ehemals (1933–1945) verfolgte Christen, die damals unter Lebensgefahr Juden retteten.

** Entnommen aus: »Das Christliche Leben in Israel«, Nr. 19, Jerusalem, Frühjahr 1986, Hrsg.: Die Israelische Interkonfessionelle Vereinigung.

17 Staatspräsident Herzogs Erklärung am Jom Haschoa*/**

»Ich, Präsident des Staates Israel, gebe hiermit kund, dass die Angehörigen des jüdischen Volkes, die in den Tagen des Holocaust und des Widerstands vernichtet wurden oder gefallen sind, als Zeichen ihres Aufgenommenseins in ihr Volk die »Staatsbürgerschaft der Erinnerung« des Staates Israel erhalten. Dies aufgrund einer Ergänzung zum »Gesetz der Erinnerung der Schoa und der Tapferkeit. Jad Waschem.«

* Tag des Gedenkens an die sechs Millionen.

** In: »Israelitisches Wochenblatt« (87/18), Zürich, 1. 5. 1987, S. 21.

18 Bischof Stecher (Innsbruck): Judenstein

Es ist kein Zweifel, dass es eine zum Wesen der Kirche gehörende Aufgabe ist, ehrwürdige Traditionen lebendig zu erhalten und auch jene Formen der Volksfrömmigkeit zu pflegen, die sich in unserer reichen Dorfkultur entfaltet haben. Und es bedarf sicher sehr ernster Gründe, wenn die Kirche gegen eine jahrhundertalte Überlieferung auftreten und einmal feststellen muss: Hier müssen wir etwas revidieren.

Im Falle der sogenannten »Ritualmordlegenden«, zu denen auch die vom *Anderl von Rinn* gehört, ist nun in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts diese Situation eingetreten.

Um was ging es in diesen Legenden? Die Entstehung erfolgte eigentlich immer nach demselben Schema. In der Zeit des späteren Mittelalters, die ja auch vom Hexenwahn gekennzeichnet war, gab es einen tiefen, unterschwelligen, bei allen möglichen Gelegenheiten offenbar werdenden Hass gegen die Juden. Er wurde aus verschiedenen Quellen gespeist. Die Christen bezeichneten die Juden pauschalierend als das Volk der »Gottesmörder«, das nun einmal eben verflucht sei. Diese Version ist ungefähr ebenso sinnvoll, wie wenn man heute alle, die die deutsche Sprache reden, als Judenmörder bezeichnen wollte. Den Juden war der Erwerb von Grund und Boden verboten, sie konnten also keine Bauern werden. Man erlaubte ihnen auch nicht die Erlernung oder Ausübung eines Handwerks, und man verbot ihnen den Dienst als Soldat. Sie waren dadurch gezwungen, sich mit dem Handel durchs Leben zu schlagen. Da andererseits damals den Christen das Zinsnehmen verboten war, betätigten sich die Juden im Handel mit Geld – was natürlich wiederum Aversionen auslöste, wenn Wucherzinsen genommen wurden. Die Juden mussten isoliert in Ghettos leben, und sie waren ausserdem verpflichtet, als Juden in der Kleidung gekennzeichnet zu sein. Der letztlich religiös motivierte Hass gegen die Juden tobte sich dann immer wieder in sogenannten »Pogromen« aus, Mord, Totschlag, Plünderungen und Austreibungen, also den traurigen Vorläufern dessen, was in unserem Jahrhundert in dem Pogrom vom 9. November 1938 und den Vernichtungslagern einen der erschütterndsten Höhepunkte des Bösen in der Weltgeschichte gefunden hat.

Zu jenen Aktionen des Spätmittelalters gegen die Juden, die man in den Bereich des abergläubischen Wahns wie den damals grassierenden Hexenwahn verweisen muss, gehörten nun die sogenannten Ritualmordlegenden. Es gab davon etwa 300 in ganz Europa, die alle nach demselben Schema abliefen. Man fand ein ermordetes Kind (solche Verbrechen hat es zu allen Zeiten gegeben) und unterstellte den Juden, dieses Kind zu kultischen Zwecken (Gewinnung des Christenblutes) ermordet zu haben. Am Anfang der Christenheit wurde übrigens dieselbe Verdächtigung gegen Christen ausgesprochen. Damals wurde von heidnischer Seite das Märchen ausgestreut, die Christen kämen zusammen, um in geheimen Zirkeln Kinder zu schlachten (vermutlich eine abstruse Missdeutung des Messopfers).

Die Vorwürfe des Ritualmordes an die Juden hatten immer dieselbe Folge: Mord, Plünderungen, Pogrome, Austreibung. Zugleich mit der Ritualmordlegende von Rinn kommt es in Trient zur Überlieferung des »Simele¹ von Trient«. Auch dort wird ein totes Kind gefunden, der Mord wird, wie üblich, den Juden angedichtet, und in der

¹ vgl. Ritualmordspiel endgültig eingestellt, FrRu XII/1959/60, S. 66f.